



EINLADUNG

zur Hauptversammlung
der ARZ Haan AG

am 17. Juli 2010



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am

Samstag, dem 17. Juli 2010, um 11:00 Uhr

im Robert-Schumann-Saal im
museum kunst palast,
Ehrenhof 3,
40479 Düsseldorf,

stattfindet.

Die Einladung zur Hauptversammlung
wird im elektronischen Bundesanzeiger
am 4. Juni 2010 veröffentlicht und im
Internet unter www.arz.de hinterlegt.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernlageberichtes sowie des Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.577.469,44 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,55 je Stückaktie: EUR 994.470,40

Die Dividende wird am 17. August 2010 ausgezahlt.

Der Teilbetrag davon, der auf eigene Aktien entfällt, wird auf neue Rechnung vorgetragen, da diese Aktien nicht dividendenberechtigt sind.

Der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SUSAT & PARTNER OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über den Rückerwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 16. Juli 2015 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben und wieder zu veräußern, wobei

dies nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf. Der Gegenwert bei Erwerb oder Veräußerung dieser Aktien darf den in § 5 Abs. 7 der Satzung bestimmten Wert um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Diese Ermächtigung ersetzt die durch die Hauptversammlung vom 4. Juli 2009 erteilte Ermächtigung.

Bericht des Vorstands zu TOP 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 2. Halbsatz, in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien entspricht dem Beschluss, den die Hauptversammlung vom 4. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 6 gefasst hat. Die seinerzeit beschlossene Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien gilt nur bis zum 3. Januar 2011. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Der Vorstand soll aufgrund der neuen Ermächtigung weiterhin – bis zum 16. Juli 2015 – in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben und wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf. Der zulässige Aktienbesitz der Gesellschaft ist unter Einbeziehung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung gesetzlich auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 2 AktG). Der Gegenwert bei Erwerb oder Veräußerung darf den in § 5 Abs. 7 der Satzung bestimmten Wert um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Der Wert bestimmt sich nach § 5 Abs. 7 der Satzung wie folgt:

Für Anteile der Gesellschaft ist im Rahmen der Übertragung sowie der Neuausgabe der Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der Kurswertermittlung zur Erstemission 1997 bei modifizierter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (§ 11 Abs. 2 BewG; sog. Stuttgarter Verfahren). Die Berechnung wird insbesondere wie folgt modifiziert:

- Der Ertragshundertsatz wird mit dem Faktor 7 multipliziert.
- Abweichend von R 103 Abs. 4 ErbStR in der Fassung vom 21. Dezember 1998 werden bei der Ermittlung des Teils des Gesellschaftsvermögens, der aus Beteiligungen von jeweils mehr als 50 % besteht, Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, in entsprechender Anwendung des Vermögensvomhundertsatzes nicht in vollem Umfang, sondern nur zu 68 % abgezogen.
- Änderungen gegenüber der hier zu Grunde gelegten Fassung der ErbStR sollen keine Berücksichtigung bei der Bewertung der Anteile der Gesellschaft finden.

Maßgeblich für die Bewertung ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Tag der Übertragung sowie der Neuausgabe vorangeht.

Durch diesen Beschluss wird der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, ohne ein öffentliches Angebot an sämtliche Aktionäre abgeben zu müssen, die von ihr erworbenen Aktien mittels einer praktikablen Lösung an die in § 5 der Satzung bestimmten – potentiellen – Aktionärskreise zu veräußern.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ARZ Haan AG und der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH

Die ARZ Haan AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH mit Sitz in Haan, haben am 27. April 2010 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag lautet wie folgt:

- Die ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung anderer Gewinnrücklagen nach Absatz 2, ihren gesamten Gewinn an die ARZ Haan AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- Die ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH kann mit Zustimmung der ARZ Haan AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 dauernden Geschäftsjahres.
- Die ARZ Haan AG ist gegenüber der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH wirksam.
- Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 fest abgeschlossen (gesetzliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren) und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

- Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die ARZ Haan AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:
 - die ARZ Haan AG nicht mehr mehrheitlich an der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH beteiligt ist;
 - die ARZ Haan AG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes formwechselnd oder übertragend umgewandelt wird.
- Kündigungserklärungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf dem darin angegebenen oder dem nicht angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der ARZ Haan AG.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der ARZ Haan AG, Landstraße 39– 41, 42781 Haan, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ARZ Haan AG und die Jahresabschlüsse der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH für die Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009,

- der gemeinsame Bericht des Vorstands der ARZ Haan AG und der Geschäftsführung der ARZ-Holdinggesellschaft für Softwareinnovationen mbH über den Gewinnabführungsvertrag.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Die Satzung der Gesellschaft entspricht teilweise nicht mehr den zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Änderungen des Aktiengesetzes. Die Satzung soll an die gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

§ 12 Absatz 2, 3 und 4 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich anmelden. Die Anmeldung muss spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung eingetroffen sein.

(4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten können in schriftlicher Form, durch Kopie, Telefax oder Computerfax erteilt werden.“

9. Beschlussfassung über eine Änderung von § 15 der Satzung

Aus Anlass der unter TOP 8 beschlossenen Satzungsänderung soll auch § 15 der Satzung neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem etwa an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsorgan.“

10. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, die Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wie folgt zu beschließen:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 1.500,00. Der Vorsitzende erhält einen Betrag in Höhe von EUR 3.000,00, sein Stellvertreter einen Betrag von EUR 2.250,00. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 750,00. Sonstige Auslagen werden gegen Beleg erstattet, wobei für Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied mit dem eigenen PKW eine Kilometerpauschale von 50 Cent pro Kilometer gezahlt wird. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die entstehende Umsatzsteuer.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre sind zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung, Stammaktionäre zusätzlich zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind jedoch nur die Aktionäre berechtigt, die in dem bei der Gesellschaft über die vinkulierten Namensaktien geführten Aktienregister – Stand 10. Juli 2010 – geführt werden und die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens am 10. Juli 2010 bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

Die Teilnehmerkarte bitten wir ausgefüllt an uns zurückzusenden. Die Eintritts- sowie die Anwesenheitskarte sind am Tag der Hauptversammlung zur Legitimation vorzulegen.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift derjenigen Unterlagen zugesandt, die auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Haan, den 4. Juni 2010

DER VORSTAND

Anfahrtsskizze



 Im E.ON Parkhaus sind Parkplätze reserviert.



Landstraße 39 - 41, 42781 Haan
Tel. 02129 5563-0, Fax 02129 5563-153
ZentraleHaan@arz.de, www.arz.de